



Verfügung betreffend Verschieben eines Vorschriftssignals bei der kombinierten Ausfahrt Affoltern a. Albis/Raststätte Knonauseramt, Nationalstrasse N4

vom 1. Juli 2021

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 108 Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Verschieben eines Vorschriftssignals «Höchstgeschwindigkeit 60 km/h» bei der kombinierten Ausfahrt Affoltern a. Albis/Raststätte Knonauseramt (Nationalstrasse N4) von Norden her gemäss technischem Bericht «Geschwindigkeitsreduktion Raststätte Knonauseramt, A4 FLU» vom 14. Juni 2021.

II

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzelfeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

13. Juli 2021

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21

